

Vorlage an den Landrat

**Nichtformulierte Initiative «Fachkräftemangel bekämpfen – Förderung von Vollzeitarbeit»;
Ablehnung
2025/484**

vom 15. September 2026

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Mit der nicht formulierten Initiative soll Vollzeitarbeit steuerlich gefördert werden. Die Absicht dahinter ist die Bekämpfung des aktuellen Fachkräftemangels. Vollzeitarbeit soll sich lohnen und Fehlansätze hin zu Teilzeitarbeit sollen möglichst vermieden werden. Dazu werden steuerliche Massnahmen gefordert, ohne diese aber näher zu beschreiben.

Nebst der völlig offenen Umsetzung solcher steuerlichen Massnahmen zur Förderung von Vollzeitarbeit, der fraglichen Wirkung von derartigen Steueranreizen auf den realen Arbeitsmarkt sowie der bevorstehenden Individualbesteuerung erscheint die Initiative nach Auffassung des Regierungsrats derzeit als wenig sinnvoll.

Einerseits wird die Problematik von doppelverdienenden Ehepaaren – mitsamt der damit verbundenen Progressionsverschärfung bei bisher gemeinsamer Veranlagung – durch die zukünftige Einführung der Individualbesteuerung ohnehin beseitigt. Andererseits wird die Umsetzung der Individualbesteuerung im Kanton Basel-Landschaft Gelegenheit bieten, den Tarif für die Einkommenssteuer neu auszugestalten. Mittels geeigneter Massnahmen beim Tarifverlauf können insbesondere mittlere und höhere Einkommen steuerlich entlastet werden. Damit kann auch einer allfälligen Progressionsverschärfung entgegengewirkt werden, wenn jemand ein höheres Einkommen als bisher erzielt bzw. erzielen will. Dies bringt eindeutig mehr Vorteile mit sich als allfällige Korrekturmechanismen über steuerliche Abzüge, welche das Steuersystem zunehmend komplexer machen und damit auch vollzugserschwerend wirken.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die nicht formulierte Initiative «Fachkräftemangel bekämpfen – Förderung von Vollzeitarbeit» abzulehnen. Den Stimmberechtigten soll daher empfohlen werden, die Initiative abzulehnen.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht.....	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht.....	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.2.	Wortlaut der Initiative	4
2.3.	Beurteilung der Initiative	4
2.3.1	<i>Rechtsgültigkeit der Initiative</i>	4
2.3.2	<i>Sehr offen gehaltener Initiativtext</i>	4
2.3.3	<i>Bevorstehende Individualbesteuerung</i>	5
2.4.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	5
2.5.	Rechtsgrundlagen	6
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	6
2.7.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	7
3.	Fazit und Anträge.....	7
3.1.	Beschluss	7
4.	Anhang.....	7

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Am 8. Juli 2025 wurde die nicht formulierte Initiative «Fachkräftemangel bekämpfen – Förderung von Vollzeitarbeit» eingereicht. Gestützt auf § 73 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (GpR; SGS 120) wurde von der Landeskanzlei am 15. September 2025 verfügt, dass die formulierte Initiative mit 1'500 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (Publikation der Verfügung der Landeskanzlei im Amtsblatt vom 18. September 2025).

Die Finanz- und Kirchendirektion wurde daraufhin mit RRB Nr. 2025-1347 vom 23. September 2025 beauftragt, beim Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat eine Abklärung der Rechtsgültigkeit der nicht formulierten Initiative vornehmen zu lassen. Gleichzeitig wurde die Finanz- und Kirchendirektion beauftragt, bis zum 15. September 2026 eine Vorlage auszuarbeiten, worin beantragt wird, der Initiative zuzustimmen oder diese abzulehnen.

2.2. Wortlaut der Initiative

Die nicht formulierte Initiative hat folgenden Wortlaut (in Kursivschrift):

Der Arbeitsmarkt in der Schweiz und im Kanton Basel-Landschaft leidet unter dem Fachkräftemangel. Beim Kampf um die Talente soll der Kanton Basel-Landschaft ein attraktiver Wohn- und Arbeitskanton sein und bleiben. Zu diesem Zweck soll Vollzeitarbeit mit finanziellen und steuerlichen Anreizen ermöglicht und gefördert werden.

Dem Landrat wird beantragt, das Steuerrecht und die Bestimmungen zu den bedarfsabhängigen Sozialleistungen so zu überarbeiten, dass sich Vollzeitarbeit lohnt und Fehlanreize hin zu Teilzeitarbeit möglichst vermieden werden.

Die Initiative ist innert vier Jahren seit Annahme durch das Stimmvolk umzusetzen.

2.3. Beurteilung der Initiative

2.3.1 Rechtsgültigkeit der Initiative

In der beauftragten Abklärung vom 14. Oktober 2025 vertritt der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat die Auffassung, dass die Rechtsgültigkeit der nichtformulierten Initiative «Fachkräftemangel bekämpfen – Förderung von Vollzeitarbeit» gegeben sei. In seinem Bericht führt er insbesondere aus, dass nebst der Einhaltung der Form und Einheit der Materie keine offensichtlichen Verstösse gegen übergeordnetes Recht ersichtlich seien. Dies insbesondere aufgrund der inhaltlichen Abstraktheit der Initiative. Bei der konkreten Umsetzung sei aber speziell bei den bedarfsabhängigen Sozialleistungen dem übergeordneten Recht besondere Beachtung zu schenken. Im Bereich des Steuerrechts sei zudem das Grundprinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen.

Der Landrat hat daraufhin mit Beschluss vom 27. November 2025 die Initiative einstimmig als rechtsgültig erklärt.

2.3.2 Sehr offen gehaltener Initiativtext

Die Initiative an sich ist sehr abstrakt und offen gehalten, inwieweit d. h. mit welchen Massnahmen Vollzeitarbeit steuerlich gefördert werden soll. Damit wird der Grundsatz der Vereinfachung des Steuersystems, wie dies in § 133a Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV BL; SGS 100) so festgehalten ist, zwar nicht verletzt. Dem Landrat wird jedoch beantragt, das Steuerrecht und die Bestimmungen zu den bedarfsabhängigen Sozialleistungen so zu überarbeiten, dass sich Vollzeitarbeit lohnt und Fehlanreize hin zu Teilzeitarbeit möglichst vermieden werden.

In diesem Zusammenhang wird jedoch häufig verkannt, dass es stark vom individuellen Lebensmodell abhängt, ob die von der Initiative verlangten steuerlichen Massnahmen tatsächlich einen wirtschaftlichen Anreiz bewirken können, das Arbeitspensum zu erhöhen. Erwerbsentscheide werden in der Realität nicht ausschliesslich aufgrund steuerlicher Überlegungen getroffen, sondern hängen wesentlich auch von familiären, beruflichen und persönlichen Rahmenbedingungen ab. Zudem müssen auf Seiten der Arbeitgeber – etwa Unternehmen, Verwaltungen oder Institutionen – überhaupt entsprechende Angebote vorhanden sein beziehungsweise geschaffen werden, um geeignete Vollzeitstellen anbieten zu können. Ein steuerlicher Anreiz allein genügt hierfür noch nicht. Entscheidend sind vielmehr Faktoren wie Entlohnung, Wertschätzung sowie attraktive Arbeitsbedingungen. Dazu zählen insbesondere Sozialleistungen, flexible Arbeitszeiten sowie Weiterbildung- und Entwicklungsmöglichkeiten. Auch das gesellschaftliche und berufliche Ansehen einer Berufsgattung darf nicht unterschätzt werden, da es die Attraktivität auf dem Arbeitsmarkt erheblich beeinflussen kann.

Sollen steuerliche Anreize beispielsweise über höhere Abzüge je nach Arbeitspensum geschaffen werden, so sind solche Massnahmen bei berufsbedingt schwankendem Arbeitspensum (z. B. Lehrkräfte, Gesundheitspersonal, nebenamtliche Behördenmitglieder, landwirtschaftliche Berufe, Selbständigerwerbende) weder vollzugstauglich noch vereinfachend. Nach Auffassung des Regierungsrats ist eine Entlastung vielmehr über eine neugestaltete Tarifkurve bei der Einkommenssteuer zu suchen. Dies bringt eindeutig mehr Vorteile als allfällige Korrekturmechanismen über steuerliche Abzüge, welche das Steuersystem zunehmend komplexer machen und damit auch vollzugerschwerend wirken. Zudem würden solche nur die Staats- und Gemeindesteuern betreffen; die direkte Bundessteuer hat keine vergleichbaren Lösungen bzw. Anreize. Dies bringt den Regierungsrat zum nachfolgenden Punkt:

2.3.3 *Bevorstehende Individualbesteuerung*

Am 8. März 2026 hat die Schweizer Stimmbevölkerung das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung angenommen. Damit wird ein grundlegender Systemwechsel bei der Besteuerung von natürlichen Personen beim Bund und in den Kantonen vollzogen. Die Kantone sind daher verpflichtet, ihre Steuergesetze auf das Jahr 2032 hin an die neuen bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der anspruchsvollen und weitreichenden Umsetzungsarbeiten, welche die Individualbesteuerung auch für den Kanton Basel-Landschaft mit sich bringen wird, sollte in der Übergangszeit auf gesetzliche Korrekturmechanismen, wie sie die Initiative wünscht, verzichtet werden. Dies, damit einerseits keine neuen Belastungsverschiebungen entstehen können, sobald die Individualbesteuerung ihre Wirkungen entfaltet, d. h. die separate Besteuerung insbesondere von Doppelverdiener-Paaren greift. Andererseits wird die bevorstehende Individualbesteuerung die Problematik von doppelverdienenden Ehepaaren mitsamt der Progressionsverschärfung bei bisher gemeinsamer Veranlagung ab dem Jahr 2032 gänzlich beseitigen. Die Umsetzung der Initiative wäre daher letztlich als blosse, zeitlich knappe Übergangslösung zu betrachten.

Die Umsetzung der Individualbesteuerung wird hingegen Gelegenheit bieten, den Tarif für die Einkommenssteuer ganz neu auszugestalten. Mittels geeigneter Massnahmen beim Tarifverlauf können insbesondere mittlere und höhere Einkommen steuerlich entlastet werden. Damit kann auch einer allfälligen Progressionsverschärfung entgegengewirkt werden, wenn jemand ein höheres Einkommen als bisher erzielt bzw. erzielen will. Das könnte dann tatsächlich einen Anreiz auslösen, das Einkommen durch eigene Arbeitsbemühungen zu erhöhen, d. h. ein steuerlich bedingter «Abhalteeffekt» wird dadurch vermieden.

2.4. *Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung*

Der Gegenstand der Initiative weist keinen klaren Bezug zum Regierungsprogramm auf. Die Entwicklungsstrategie des Regierungsrats sieht vor, den begrenzten finanziellen Handlungsspielraum

weiterhin verantwortungsvoll zu nutzen und die zentralen Schwerpunkte beizubehalten. Im AFP 2026–2029 (LRV 2025/324) liegt der Fokus weiterhin auf folgenden Schwerpunkten: Digitalisierung, Klima und Energie sowie Standortqualität. Beim LFP 1 sind primär hohe Einkommensklassen (insbesondere von alleinstehenden Personen) über den Einkommenssteuer-Tarif und die Besteuerung der Unternehmen angesprochen.

2.5. Rechtsgrundlagen

Nach § 78a des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR, SGS 120) hat der Regierungsrat dem Landrat die Zustimmung zur Initiative oder deren Ablehnung zu beantragen.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☒ Ja

☐ Nein

Ganz allgemein gilt, dass steuerliche Simulationsberechnungen stets mit gewissen Schwächen behaftet sind. Als Basis können in der Regel nur vollständig veranlagte Steuerjahre herangezogen werden, welche zwangsläufig stets in der Vergangenheit liegen. Sie können deshalb nur als repräsentativ gelten, sofern deren Aussagekraft nicht in der Zwischenzeit durch wesentliche gesetzliche oder wirtschaftliche Entwicklungen (Konjunktur/Inflation) verwässert werden.

In der nicht formulierten Initiative sind die geforderten steuerlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels bzw. der Förderung von Vollzeitarbeit noch völlig unbekannt. Deshalb können auch keine konkreten Aussagen über die finanziellen Auswirkungen gemacht werden. Weil der Initiativtext an sich aber eine steuerliche Entlastung bzw. Förderung anspricht, müsste bei deren Umsetzung zwangsläufig mit steuerlichen Mindereinnahmen gerechnet werden.

Der antragsgemässe Beschluss dieser Landratsvorlage hat hingegen keine finanziellen Auswirkungen zur Folge.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

☒ Ja

☐ Nein

Die nicht formulierte Initiative mit ihrem Auftrag zur steuerlichen Entlastung wird – je nach umgesetzten konkreten Massnahmen – zwangsläufig Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan haben. Dies insbesondere dann, wenn tatsächlich ein wirksamer Anreiz geschaffen werden soll, der auch spürbare Mindererträge bei den Einkommenssteuern bewirken würde. Aufgrund der völlig offenen Massnahmen sind im AFP 2026-2029 (LRV 2025/324) bezüglich dieser Initiative keine konkreten Angaben gemacht worden, auch nicht bei den Chancen und Risiken. An dortiger Stelle wird hingegen in allgemeiner Art und Weise auf die 16 eigenständigen Volksinitiativen («Wirtschaftsoffensive») der Wirtschaftskammer Baselland hingewiesen.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Für die Veranlagung der direkten Steuern bzw. der von der Änderung betroffenen Einkommenssteuer sind die Kantonale Steuerverwaltung und die selbstveranlagenden Gemeinden zuständig. Eine Annahme der Initiative könnte – je nach umgesetzten konkreten Massnahmen – zwar rein theoretisch einen administrativen Mehraufwand verursachen, beispielsweise wegen einer zusätzlichen Überprüfung der gemachten Angaben über das jeweilige Arbeitspensum durch die Steuerbehörden. Allein aus diesem Grund wird es vorderhand aber keine nennenswerten bzw. bezifferbaren Auswirkungen auf den Stellenplan haben.

2.7. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Die nicht formulierte Initiative gilt vordergründig nur für natürliche Personen in ihrem Privatbereich, also primär für die Steuerveranlagung von Privatpersonen. Die von der Initiative geforderte steuerliche Entlastung hat somit keinen direkten Einfluss auf das Geschäftsvermögen von natürlichen und juristischen Personen. Auch sind die geforderten steuerlichen Massnahmen nicht konkret definiert und noch völlig offen. Deshalb wären KMU von dieser Regelung grundsätzlich zwar nicht direkt betroffen. Jedoch werden die KMU in administrativer Hinsicht mehr belastet werden, wenn die Arbeitnehmenden neuerdings eine Bescheinigung des konkreten Arbeitspensums (Voll- oder Teilzeitarbeit) verlangen werden oder die veranlagende Steuerbehörde um eine solche Bestätigung nachfragen würde.

Der antragsgemässe Beschluss dieser Landratsvorlage hat hingegen diesbezüglich keinerlei Auswirkungen zur Folge.

3. Fazit und Anträge

Nebst der noch unklaren bzw. völlig offenen Umsetzung der steuerlichen Massnahmen zur Förderung von Vollzeitarbeit, der fraglichen Wirkung von solchen Steueranreizen auf den Arbeitsmarkt sowie der bevorstehenden Individualbesteuerung erscheint die Initiative nach Auffassung des Regierungsrats derzeit als wenig sinnvoll. Mit der Individualbesteuerung entfällt zudem die bisherige Benachteiligung von doppelverdienenden Ehepaaren aufgrund der Progressionsverschärfung bei gemeinsamer Veranlagung vollständig. Die Initiative hätte daher lediglich den Charakter einer kurzfristigen Übergangslösung. Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die nicht formulierte Initiative «Fachkräftemangel bekämpfen – Förderung von Vollzeitarbeit» abzulehnen. Den Stimmberechtigten soll daher empfohlen werden, die Initiative abzulehnen.

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die nicht formulierte Initiative «Fachkräftemangel bekämpfen – Förderung von Vollzeitarbeit» wird abgelehnt.
2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die nicht formulierte Initiative «Fachkräftemangel bekämpfen – Förderung von Vollzeitarbeit» abzulehnen.

Liestal, 15. September 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomi Jourdan

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer-Dietrich

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über die nicht formulierte Initiative «Fachkräftemangel bekämpfen – Förderung von Vollzeitarbeit»

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die nicht formulierte Initiative «Fachkräftemangel bekämpfen – Förderung von Vollzeitarbeit» wird abgelehnt.
2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die nicht formulierte Initiative «Fachkräftemangel bekämpfen – Förderung von Vollzeitarbeit» abzulehnen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: